

Anlage B

Verbleibt beim Bieter

Bezeichnung der Bauleistung:

M0000190	B 169 Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
22-B004-25 22-B104-25	Los 2.1.1 Archäologische Untersuchungen in TBA 2

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Baubeschreibung

29

Leistungsverzeichnis

- | | | |
|-------------------------------------|---|----|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche | 1 |
| <input type="checkbox"/> | Langtext-Verzeichnis als D83 | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Langtext-/Preis-Verzeichnis | 27 |
| <input type="checkbox"/> | Verzeichnis für Stoffpreisleitklausel | |

Anlagen für Bielereintragungen

Sonstige Anlagen

- | | | |
|-------------------------------------|----------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Übersichtslageplan | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Leitungsplan U16_01_AP_LTG | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Lageplan U16_11_02_AP_Arch | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Bauschild | 1 |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |
| <input type="checkbox"/> | | |

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

1 Inhaltsverzeichnis

1	Inhaltsverzeichnis	1
	Allgemeine Vorbemerkungen	3
1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistung	4
1.1	Auszuführende Bauleistungen	4
1.1.1	Archäologische Untersuchung	4
1.1.2	Aufgaben nach Baustellenverordnung	5
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	7
1.2.1	Vermessung	7
1.2.2	Achsabsteckung	7
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	7
1.3	Ausgeführte Leistungen	7
1.4	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	7
1.5	Mindestanforderungen an Nebenangebote	7
1.6	Negative Einheitspreise und Rückvergütung von Erlösen	7
2	Angaben zur Baustelle	9
2.1	Lage der Baustelle	9
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	9
2.3	Zugänge, Zufahrten zur Baustelle	9
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.6	Gewässer	10
2.7	Baugrundverhältnisse	10
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	13
2.9	Schutz- Bereiche und –Objekte	13
2.9.1	Allgemein	13
2.9.2	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	13
2.9.3	Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand:	13
2.9.4	Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte	13
2.9.5	Vermutete Bodenfunde	14
2.9.6	Wasserschutzgebiete	14
2.9.7	Bodenbrüter	14
2.9.8	Schutzgut Boden	14
2.9.9	Umweltbaubegleitung	15
2.9.10	Anlagen im Baubereich	15
2.10	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	15
3	Angaben zur Ausführung	16
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	16
3.1.1	Allgemeines	16
3.1.2	Stationäre Beschilderung:	16
3.1.3	Vorübergehende Beschilderung für Umleitung und Arbeitsstelle:	16
3.1.4	Vorübergehende Markierungen:	17
3.1.5	Warnleuchten:	17
3.1.6	Absperrgeräte:	17
3.2	Bauablauf	17
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	17
3.2.2	Zusammenwirken mit anderen Unternehmen	18

3.2.3	Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)	18
3.3	Wasserhaltung	19
3.3.1	Allgemein.....	19
3.3.2	Besondere Wasserhaltungsmaßnahmen	19
3.4	Baubeihilfe	19
3.5	Stoffe, Bauteile	19
3.5.1	Allgemein:	19
3.5.2	Fahrbahnbeton.....	19
3.5.3	Asphaltnischgut	20
3.5.4	Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbau- und Deckschichtqualität	20
3.5.5	Erdbau und Schichten ohne Bindemittel	20
3.6	Abfälle	20
3.6.1	Allgemeines	20
3.6.2	Feststellung von Schadstoffen	20
3.7	Winterbau.....	21
3.8	Beweissicherung.....	21
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	21
3.10	Belastungsannahmen (Bauwerke)	22
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	22
3.11.1	Aufmaß.....	22
3.11.2	Vermessung:.....	22
3.11.3	Absteckung von Gehölzpflanzungen.....	22
3.12	Prüfungen und Nachweise.....	22
3.12.1	Eignungsprüfungen/Erstprüfungen:.....	23
3.12.2	Eigenüberwachungsprüfungen:	23
3.12.3	Kontrollprüfungen:	23
3.12.4	Bautagesberichte (§ 4 VOB/B):	23
3.13	Zusammenfassende Angaben zu dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan)24	
4	Ausführungsunterlagen	25
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	25
4.2	Vom Auftragnehmer (AN) zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	25
4.2.1	Zur Bauanlaufberatung.....	25
4.2.2	Vor Schlussrechnung.....	25
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	27
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften	27
5.2	Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP).....	28
5.3	DIN -/ EN.....	29

Allgemeine Vorbemerkungen

Wir bitten die Bieter bei Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis und Planunterlagen), die im Rahmen der Erarbeitung des Angebotes ersichtlich werden, um Aufklärungsersuchen bei der ausschreibenden Stelle.

Alle Leistungen umfassen gemäß Nr. 2.1.1 der DIN 18299 der VOB/C auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

1.1 Auszuführende Bauleistungen

1.1.1 Archäologische Untersuchung

1.1.1.1 Art und Umfang

Die zu untersuchenden Flächen befinden sich im Trassenbereich des Neubaus der B169, TBA 2 (B6 – Salbitz), an den Anschlüssen des vorhandenen Verkehrsnetzes, an den vorgesehenen Regenrückhaltebecken und in Bereichen für Umverlegungen von bestehenden Leitungen. Die hier ausgeschriebenen Erdbauleistungen sind nicht Bestandteil des Erdbaus für den Neubau der B169. Sie stehen zwar mit der Maßnahme in terminlichen und qualitativen Zusammenhang, stellen jedoch einen eigenständigen in sich abgeschlossenen Gesamtauftrag dar.

Die ausgeschriebenen Erdarbeiten betreffen den Oberbodenabtrag sowie den Bodenabtrag in den zu untersuchenden Flächen (Suchraum), dessen trassennahe Lagerung in oberflächlich verdichteten Erdmieten und das erneute Andecken auf den vorhergesehenen Abtragsflächen. Die seitliche Lagerung erfolgt getrennt nach Bodenhorizonten/Bodenarten. Die Wiederverfüllung und die statische Verdichtung erfolgt entsprechend ZTV E-StB in der aktuellen Fassung unter Beachtung des Bodenschutzes. Die zeitliche Abfolge der Wiederverfüllung und Verdichtung erfolgt in Absprache mit dem LfA bzw. der örtlichen Bauüberwachung.

Die Herstellung von Verkehrssicherungen, Zufahrten, Vorflutmulden, Planumsschutz usw. ist ebenfalls Auftragsbestandteil. Beschädigte Felddrainagen und Meliorationsanlagen sind funktionsfähig zu halten bzw. die Funktionstüchtigkeit ist wiederherzustellen.

Durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr erfolgt die Absteckung der Baufeldgrenzen und der Untersuchungsflächen in der Örtlichkeit. Die abgesteckten Punkte sind zu sichern.

Die feststehenden seitlichen Arbeitsraumgrenzen dürfen ausschließlich für die Zu- und Abfahrt verlassen werden. Somit sind etwaige Erdstofftransporte und Bodenumlagerungen entlang der Trasse im Vor- Kopf- Verfahren bzw. innerhalb der Arbeitsräume abzuwickeln.

Wendeflächen, Materiallagerung, Baucontainer, Abstellflächen usw. können nur im Seitenraum untergebracht werden. Baustelleneinrichtungsflächen usw. sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Generell ist die Lage der Baustelleneinrichtung (sowie aller Dispositions-, Lager- und Bereitstellungsflächen) mit dem AG abzustimmen.

Nach Beendigung der Maßnahme sind Restmengen an Bodenmassen und Baumaterial nach Wahl des AN zu verwerten.

Dem AN steht es frei, sich auf privatrechtlichen Wegen zusätzliche Flächen von den Anliegern zu beschaffen und für seine Belange zu nutzen. Eine Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Zufahrten vom Straßen- und Wegenetz müssen teilweise an den erforderlichen Stellen hergestellt werden. Die jeweilige Lage ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen (Eigentümer, Straßenbauverwaltung, Verkehrsbehörde u. a. – Verkehrsrechtliche Anordnung!). Vorhandenes Straßenbegleitgrün muss erhalten bleiben, dies gilt ebenso für die Verkehrswege begleitenden Vorfluter (Gräben, Mulden).

Vor dem Baubeginn hat der AN mit dem AG ein Beweissicherungsverfahren für alle als Baustraßen zu nutzenden Wirtschaftswege durchzuführen. Über die Begehung mit den Unterhaltungsträgern und Eigentümern ist ein Protokoll (das von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist), sowie eine Fotodokumentation anzufertigen. Sämtliche Genehmigungen (Wegenutzungsverträge) werden durch den AN beschafft.

Die als Baustellenzufahrt genutzten Straßen und Wege sind vollständig zu unterhalten. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind sie in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, so dass Freistellungserklärungen von den Eigentümern gegeben werden. Diese sind dem AG vom AN mit der Schlussrechnung unaufgefordert vorzulegen.

In den Bereichen der Baustellenzufahrten sind Stellflächen für die archäologischen Camps gem. der Leistungsbeschreibungen des Leistungsverzeichnisses herzustellen. Die genauen Standorte sind mit dem AG und dem LfA abzustimmen.

1.1.1.2 Bodenarbeiten

Bei allen Bodenarbeiten ist die Bauleitung des LfA weisungsberechtigt. Der AN hat damit zu rechnen, dass ihm bestimmte Arbeitsabläufe vorgegeben werden, also nicht notwendigerweise der schnellstmögliche Arbeitseinsatz praktiziert werden kann. Folglich ist mit Geräteumsetzungen, u. U. Umsetzen von Bodenmieten, zeitweiligen Stillständen usw. zu rechnen. Hieraus entstehender Mehraufwand ist in die entsprechenden Positionen einzurechnen, da Nachforderungen hieraus nicht anerkannt werden.

Kalkulatorisch hat der AN von ständiger Aufsicht und Anweisungen auszugehen. Das Abtragen des Bodens (Oberboden + Feinabtrag) erfolgt dabei ausschließlich durch Kettenbagger mit ungezählter, schwenkbarer Grabenräumschaufel und auf Anweisung durch das LfA. Abtragsrichtung rückwärts.

Das Befahren der Flächen kann mit Kettenfahrzeugen erfolgen. Separate Baustraßen, bzw. zusätzliche Befestigungen aus Schottermaterialien sind nur in Bereichen der Baustellenzufahrten aus dem öffentlichen Verkehrsnetz und den archäologischen Camps vorgesehen. Bei dem Befahren ungeschützter Flächen sind die Grenzen der Befahrbarkeit gemäß Tabelle 2 der DIN 18915 zu beachten. Der AN muss Maßnahmen ergreifen,

wie beispielsweise seinen Bauablauf anpassen oder Entwässerungsmaßnahmen durchführen, um einen reibungslosen Ablauf der Maßnahme zu gewährleisten. Die daraus resultierenden Kosten sind in die Einheitspreise des Bodenabtrags einzurechnen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Öffnung von Flächen nicht länger als für die Erkundung erforderlich zu erfolgen hat, um ein Aufweichen des

Bodens bei Niederschlägen zu vermeiden.

Der Bodenabtrag erfolgt in mehreren Schritten. Der Oberboden und die verschiedenen Homogenbereiche des Unterbodens sind zwingend getrennt voneinander zu lagern.

Bei dem Anhäufen der Mieten (max. Mietenhöhe 2m) sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten (u.a. Steilheit der Flanke, ggf. notwendige Entwässerung des Mietenfußes, Neigung der Miete). Das Befahren der Erdmieten ist generell nicht gestattet.

1.1.2 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung BaustellV) vom 10.06.1998 BGBl. I 1998 S. 1283 und ergänzend die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) zu beachten.

Im Besonderen:

- RAB 01: Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksam werden der RAB
- RAB 10: Begriffsbestimmungen
- RAB 25: Arbeiten in Druckluft
- RAB 33: Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung

Die RAB werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt (BArbBl.) bekannt gegeben. (weitere Bezugsquelle: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/RAB/RAB.html>, nicht mehr verfügbar)

1.1.2.1 Vorankündigung

Die Vorankündigung und deren Aushang gemäß § 2 Abs. 2 BaustellV sind Bestandteile der auszuführenden Tätigkeit.

Der Auftragnehmer hat das mit dem Zuschlagsschreiben übergebene HVA B-Formblatt „Vorankündigung“ auszufüllen und dem Auftraggeber rechtzeitig vorzulegen, so dass dieser die Vorankündigung der Baustelle spätestens 14 Tage vor Einrichtung der Baustelle an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt übermitteln kann.

1.1.2.2 SiGeKo

Es werden mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sein (der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern), aus diesem Grund ist der Einsatz eines Koordinators gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV erforderlich.

Im Besonderen ist zu beachten:

- RAB 30: Geeigneter Koordinator

Der AG überträgt gemäß § 4 BaustellV die Aufgaben aus der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf einen geeigneten Koordinator, der vom AN zu bestellen ist. Die Vergütung des Koordinators wird mit der entsprechenden Position im Leistungsverzeichnis abgegolten.

Mit Unterzeichnung des Angebotsschreibens erklärt der Bieter, dass der von ihm zu benennende SiGe-Koordinator und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen. Bei Zuschlagserteilung sind der SiGe-Koordinator und dessen Stellvertreter auf dem, mit dem Zuschlagsschreiben übergebenen HVA B-Formblatt zu benennen. Zum Nachweis der Qualifikation der Benannten sind dem AG Zertifikate und Referenzen vorzulegen.

1.1.2.3 SiGe-Plan

Im Besonderen sind zu beachten:

- RAB 31: Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan -SiGePlan-
- RAB 32: Unterlage für spätere Arbeiten

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch den AN zu erstellen. Der Plan ist durch den vom AN bestellten SiGe-Koordinator fortzuschreiben (siehe hierzu auch Nr. 3.13).

Diese Leistungen werden mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Vermessung

Die Absteckung und Auspflockung der Baufeldgrenzen und Untersuchungsflächen werden durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr durchgeführt und im Gelände ausreichend deutlich markiert. Dem AN obliegen die Absteckung der weiterführend benötigten Kleinpunkte des Arbeits- und Suchraumes und etwaiger Zufahrten sowie die Sicherung aller Absteckpunkte.

1.2.2 Achsabsteckung

Entfällt!

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Hinweise auf Kampfmittel liegen nicht vor (Verweis Stellungnahme des KMBD SN vom 20.07.2024). Vom Auftraggeber kann keine Gewähr über das Nichtvorhandensein von Kampfmitteln übernommen werden. Falls im Baubereich Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die örtliche Bauüberwachung sowie die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Eine entsprechende Belehrung der Beschäftigten auf der Baustelle hat zu erfolgen.

1.3 Ausgeführte Leistungen

Entfällt!

1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Im Untersuchungsgebiet verlaufen bzw. queren mehrere Ver- und Entsorgungsleitungen. Der AN hat sich daher sofort nach Auftragserteilung die Aufgrabungsgenehmigungen (Schachtscheine) vor Beginn der Erdarbeiten zu beschaffen und in den Leitungsbestand einweisen zu lassen.

Beim Auffinden von Leitungen ist stets der AG zu informieren. Alle aufgefundenen Leitungen sind den Vorschriften bzw. den Arbeitsschutz- und Sicherheitsanweisungen entsprechend zu schützen. Es ist nicht auszuschließen, dass neben den zeitgleichen archäologischen Arbeiten Maßnahmen von Versorgungsträgern erfolgen. Die Koordination mit Versorgungsträgern für einen reibungslosen Bauablauf obliegt dem AN und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Generell sind Beschädigungen von Versorgungsleitungen durch den AN zu vermeiden.

Das Vorhandensein von Leitungen sowie die Arbeiten von Versorgungsträgern berechtigen nicht zu Nachforderungen. Dem AN steht es frei, sich bei den Versorgungsunternehmen, um die Durchführung der Arbeiten zu bewerben. Ein Anspruch hierfür besteht nicht.

Bei der Benutzung der landwirtschaftlichen Wege ist zu beachten, dass diese auch von den Anliegern und der Landwirtschaft befahren werden müssen. Der AN hat alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenarbeiten mit anderen

Dienststellen und Unternehmen erreicht wird und Behinderungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

1.5 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen!

1.6 Negative Einheitspreise und Rückvergütung von Erlösen

Der Abschnitt B Zu 3 der HVA B-StB-Teilnahmebedingungen ist zu beachten. In dieser Ausschreibung sind in allen OZ (Positionen) negative Einheitspreise zugelassen, da die Nichtzulassung dem § 16 bzw. § 16 EU VOB/A entgegensteht.

Hierzu ist zu beachten, dass ggf. erreichbare **Rückvergütungen aus der Verwertung in die Kalkulation einzurechnen sind.**

Für diese Positionen wird hiermit darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer in Bezug auf den tatsächlich erzielten Erlös für die Entrichtung der entsprechenden Steuer bei Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes selbst verantwortlich ist.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die geplante Trasse der B169 beginnt an der bestehenden Trasse der B169 südwestlich von Salbitz und endet westlich der Anschlussstelle B169/B6.

2.2 Die Gesamtlänge der Baumaßnahme beträgt ca. 7.818 m zzgl. der Anschlüsse, kreuzenden Straßen und Wege. Bei dieser Baumaßnahme wird ausschließlich der Abschnitt südwestlich von Raitzen (nahe K 8946) bis zur Anschlussstelle B169/B6 betrachtet. Dieser Abschnitt umfasst eine Länge von ca. 4.068 m. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Angrenzende und einzubeziehende Straßen sind unter anderem die K 8946, die kommunale Straße von der B6 bis nach Grubnitz, die Jahnatalstraße und die Reppener Straße. Das Baufeld ist über die K8946 (Bau km 3+950), den Mittelweg in Raitzen (Bau km 4+430), die Reppener Straße (Bau km 5+450), sowie über die kommunale Straße von der B6 bis nach Grubnitz (Bau km 6+950) zu erreichen.

2.3 Zugänge, Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist über die im Punkt 2.2 genannten Straßen zu erreichen.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das allgemeine und das dem Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger/ Wegeeigentümer zu informieren. Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Wegeeigentümers.

Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und -ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen.

Die Zufahrt zu den kommunalen Straßen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken sind während der Baudurchführung zwischen Auftragnehmer und Anlieger abzustimmen.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO.

Aufgrund der Zerschneidungswirkung der bewirtschafteten Flächen hat der AN für Durchfahrten für die landwirtschaftlichen Geräte zu sorgen.

Das heißt, dass Suchschlitze, sowie Erdstoff- oder Oberbodenmieten in mit dem Bewirtschafter festgelegten Bereichen unterbrochen werden, um eine Durchfahrt gewährleisten zu können. Dem AN

werden zu Baubeginn die Kontaktdaten der Bewirtschafter übergeben, damit die Koordination zwischen AN und Bewirtschafter für die Durchfahrt durch das Baufeld erfolgen kann.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt. Diese sind vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN werden außerhalb des Baubereiches keine Lager- und Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zu Verfügung gestellt. Der AG übergibt lediglich die Fläche seines Baugrundstückes im Baubereich. Benötigt der AN weitere Flächen, so ist es seine Aufgabe, sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Die rechtmäßige Nutzung ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind in die Pauschale für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die vorübergehend genutzten Flächen sind nach Baufertigstellung den jeweiligen Eigentümern in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Insbesondere ist der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen; durch Bauschutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN.

Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen.

2.6 Gewässer

Im direkten Baubereich befindet sich der Bach aus Raitzen sowie mehrere Umflutgräben. Der Auftragnehmer hat die sichere Ableitung des Niederschlagswassers vom Planum über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten.

Anfallendes Grund- und Schichtenwasser ist vom Planum zu beseitigen (besondere Leistung nach Pkt. 4.2.6. VOB/C DIN 18299). Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden OZ einzurechnen.

2.7 Baugrundverhältnisse

Es liegen Baugrundgutachten für die betroffenen Flächen vor.

Es handelt sich um einfache Erdbauleistungen mit geringem Umfang. Dazu werden die Homogenbereiche mit nachfolgenden Tabellen beschrieben. Es wird damit gerechnet, dass lediglich die Homogenbereiche E1 bis E5 angeschnitten werden. Die ausgehobenen Böden sind zwingend getrennt nach Homogenbereichen zu lagern.

Baugrundsichten	Homogenbereich "Erdarbeiten" nach DIN 18300	Homogenbereich "Ramm-, Rüttel- u. Pressarbeiten" nach DIN 18304
Schicht 1: Oberboden	E1	-
Schichten 3, 4, 5, 7b, 7c, 7d und 9: fein- und untergeordnet gemischtkörnige Böden, lokal mit organisch/humosen Beimengungen; auch als Auffüllungen/Umlagerungen; weiche bis halbfeste Konsistenz	E2	R2
Schichten 6 und 7a: gemischtkörnige Böden, selten grobkörnig, locker bis mittedicht gelagert	E3	R3
Schicht 10a: Zersatz Buntsandstein - sandige Abfolge, zersetzt bis vollständig verwittert zu: gemischtkörnigen Böden, anteilig Festgesteinslagen/-bruchstücke, mitteldicht bis dicht gelagert	E4	R4

Homogenbereich E1

Schicht 1: Oberboden	Kennwerte/Eigenschaften
Bodenarten nach DIN 14688	Gemischt- und feinkörnige Böden mit wechselnden organisch/humosen Anteilen, kleine Steine und Kiese; auch als Umlagerungen
Bodengruppen nach DIN 18196	OH und OU, bei Umlagerungen [OH] und [OU]
Korngrößenverteilung nach DIN 18123	Hauptkorngröße: 0,05 bis 2 mm
Massenanteil Steine und Blöcke in %	< 5 %
Schichtdicken	meist 0,30 bis 0,50 m
Gehalt an org./humoser Substanz	1 - 5 %
Bewertung:	wiedereinbaufähig als Oberbodenanddeckung

Homogenbereich E2 und R2

Schichten 3, 4, 5, 7b, 7c, 7d und 9	Kennwerte/Eigenschaften
Bodenarten nach DIN 14688	Schluff, sandig bis stark sandig, schwach tonig bis stark tonig; Ton, schluffig bis stark schluffig, schwach sandig bis stark sandig; Sand, schluffig bis stark schluffig, tonig; nur bei Abschlämböden und Auelehm: schwach organisch/humos bis organisch/humos; auch A/U mit gemischt- bis feinkörnigem Habitus
Bodengruppen nach DIN 18196	UL, TL, TM, SU*/ST*, UL/TL - OH bzw. UL/TL bis OU, OU auch als Auffüllungen/Umlagerungen
Korngrößenverteilung nach DIN 18123	Hauptkorngröße: 0,001 bis 1 mm
Massenanteil Steine und Blöcke in %	< 30
Massenanteil große Blöcke in %	< 10
Dichte nach DIN 18125-2 in kN/m ³	16 - 22
Lagerungsdichte ID	SU*/ST*: locker bis mitteldicht; $0,3 \leq ID \leq 0,65$
Gehalt an org./humoser Substanz in %	nur Abschlämböden und Auelehm (Schichten 3 und 7c): 1 - 5
Wassergehalt in %	9 - 25
Konsistenz	sehr weich bis halbfest
Konsistenzzahl IC	0,4 - 1,1 (nur bindige Schichten)
Plastizität	meist leicht bis mittelplastisch
Plastizitätszahl IP	7 - 20 (nur bindige Schichten)
Durchlässigkeitsbeiwert	$1 \times 10^{-10} \leq k \leq 1 \times 10^{-7} \text{ m/s}$
Durchlässigkeit nach DIN 18130	sehr schwach durchlässig bis schwach durchlässig
undrainierte Scherfestigkeit cu	20 - >200 kN/m ² (nur bindige Schichten)
Frostempfindlichkeitsklasse	F 3
Verdichtbarkeitsklasse	V3

Homogenbereich E3/R3

Schichten 6a und 7a	Kennwerte/Eigenschaften
Bodenarten nach DIN 14688	Fein- bis Mittelsand, schwach schluffig bis stark schluffig, schwach tonig bis stark tonig, auch kiesig; Kies, schwach schluffig bis stark schluffig, sandig; lokal Fein-, Mittel- oder Grobsand
Bodengruppen nach DIN 18196	SU, SU*, GU und GU*, auch SE
Korngrößenverteilung nach DIN 18123	Hauptkorngröße: 0,005 bis 2 mm
Massenanteil Steine und Blöcke in %	< 20
Massenanteil große Blöcke in %	< 5
Dichte nach DIN 18125-2 in kN/m ³	17 - 22
Lagerungsdichte ID	locker – mitteldicht; $0,3 \leq ID \leq 0,6$
Gehalt an org./humoser Substanz in %	-
Wassergehalt in %	7 - 12
Durchlässigkeitsbeiwert	$1 \times 10^{-7} \leq k < 1 \times 10^{-4}$ m/s
Durchlässigkeit nach DIN 18130	schwach durchlässig bis durchlässig
Frostempfindlichkeitsklasse	maßgebend F 3
Verdichtbarkeitsklassen	V 1 bis V 3

Homogenbereich E4/R4

Schicht 10a	Kennwerte/Eigenschaften
Bodenarten nach DIN 14688 und Gesteine	Verwitterungszone Buntsandstein - sandige Abfolge: Fein- bis Mittelsand, schwach schluffig bis stark schluffig, schwach tonig bis tonig, auch kiesig; anteilig Festgesteinslagen und -bruchstücke: Sandstein
Bodengruppen nach DIN 18196 bzw. Felsgruppe nach Merkblatt FGSV 532	zersetzt bis vollständig verwittert (VZ und VZ - VE): SU, SU*, auch ST und ST*
Korngrößenverteilung nach DIN 18123	Hauptkorngröße: 0,005 bis 2 mm
Massenanteil Steine und Blöcke in %	< 20
Massenanteil große Blöcke in %	< 5
Dichte nach DIN 18125-2 in kN/m ³	18 - 22
Lagerungsdichte ID	mitteldicht bis dicht; $0,4 \leq ID \leq 0,8$
Gehalt an org./humoser Substanz in %	-
Wassergehalt in %	7 – 14
Durchlässigkeitsbeiwert	$1 \times 10^{-7} \leq k \leq 1 \times 10^{-5}$ m/s
Durchlässigkeit nach DIN 18130	schwach durchlässig bis durchlässig
Frostempfindlichkeitsklasse	maßgebend F 3
Verdichtbarkeitsklassen	V 1 bis V 3

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es sind keine Ablagerungsstellen und Seitenentnahmestellen vorgesehen. Die Beschaffung und Nutzung derartiger Flächen sind durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Nicht wieder verwendungsfähiges und nicht verwertbares Aufbruch- und Aushubmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

2.9 Schutz- Bereiche und –Objekte

2.9.1 Allgemein

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der Auftragnehmer Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen

Grenzsteine sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG nicht verändert werden.

2.9.2 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

Die Baumaßnahme befindet sich im Bereich des Raitzeners Bachs in einem FFH- Gebiet (Bautabuzone beachten!) sowie in einem europäischen Vogelschutzgebiet.

2.9.3 Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand:

Als Schutzobjekte sind vorhandene Gehölze im Baubereich bzw. im Randbereich der Baustelle anzusehen.

Bäume und Sträucher im Baubereich sind gemäß R SBB und DIN 18920 zu schützen. Hochstämme sind mit einer Polsterung im Stammbereich zu versehen.

In den Bereichen, in denen ein Befahren des Wurzelraumes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht auszuschließen ist, muss der Einbau einer Schutzschicht aus Kies, die mittels Stahlplatten oder dgl. gegen Verrutschen zu sichern sind, erfolgen. Nicht geschützte Bereiche sind nicht zu befahren!

Kleinflächige Gehölzbestände sind mittels Schutzzaun abzugrenzen. Der Schutzzaun ist in ausreichendem Abstand zum Gehölz standsicher aufzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder abzubauen. Die betreffenden Vegetationsstrukturen sind durch den AG vor Baubeginn zu benennen.

Gräben und Bankettbereiche dürfen nicht beschädigt werden.

Alle, während und ausschließlich für den Zeitraum der Baumaßnahme, notwendigen Schutzsysteme sind nach Beendigung der Maßnahmen wieder abzubauen und von der Baustelle zu entfernen.

Für unvermeidbare Beschädigungen im Kronen- oder Wurzelbereich sind entsprechende Pflegemaßnahmen vorzunehmen. Hierbei ist die Wurzel oder Krone des Baumes fach- und artgerecht zu behandeln (Schnitt, Wundbehandlung).

2.9.4 Immissionsschutz-Bereiche und –Objekte

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) einschl. Durchführungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung zu beachten.

Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

2.9.5 Vermutete Bodenfunde

Für den Fall des Verdachtes archäologischer Funde (wie z. Bsp. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Arten auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind der AG und das Landesamt für Archäologie Sachsen in Dresden unverzüglich zu benachrichtigen, die Fundstellen zu sichern und der Baubetrieb im betreffenden Bereich einzustellen. Den Mitarbeitern des Landesamtes ist der Zugang zur Baustelle zu ermöglichen. Die Fundstellen sind zu schützen. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert berechnet.

Der Baubeginn (Ausschachtarbeiten) ist dem Landesamt für Archäologie unmittelbar nach Zuschlagserteilung schriftlich anzuzeigen.

Die Benachrichtigung muss die Benennung der ausführenden Firmen und die Telefonnummer des Bauleiters enthalten. (LA für Archäologie, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden)

Das LfA wird Teil dieser Baumaßnahme sein.

2.9.6 Wasserschutzgebiete

Das Baufeld liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.9.7 Bodenbrüter

Beim Auffinden von Brutgelegen von Feldlerchen oder anderen Bodenbrütern sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. Der AG ist darüber umgehend zu informieren.

2.9.8 Schutzgut Boden

Der AG stellt eine Bodenkundliche Baubegleitung zur Verfügung. Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich dem AG anzuzeigen.

Generell sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden. Deshalb dürfen nasse Böden abseits von Wegen nicht befahren werden (Grenzen der Bodenbelastbarkeit s. DIN 18915). Im Zweifel ist die Bodenbaubegleitung des AG heranzuziehen.

Besonders verdichtungsempfindliche Oberböden befinden sich in den Bachauen und im Bereich der Schwarzerden bei Raitzen. Hier sind Baufahrzeuge mit Ketten oder Radfahrzeuge in Kombination mit Bodenschutzmatten einzusetzen. Entsprechende Technik und das dafür notwendige Material (Bodenschutzmatten) sind vom AN in ausreichender Anzahl vorzuhalten und auf Anordnung AG einzubauen.

Dies betrifft die verdichtungsempfindlichen Bereiche:

- Bau-km 3+800 bis 4+200 (bei zukünftigem RRB 3 und benachbarten BW 3 und K8946)
- Bau-km 4+350 bis 5+400 (Am „Bach aus Raitzen“ – zukünftige BW 4, 5, 6 und RRB 4)

Arbeiten in o.g. Bereichen sind im Vorfeld mit der Bodenbaubegleitung des AG, Herrn Kahl abzustimmen (Kontakt s.u.).

2.9.9 Umweltbaubegleitung

Der AG stellt eine Umweltbaubegleitung zur Verfügung.

Ansprechpartner im LASuV, NL Leipzig, für die Umweltbaubegleitung und Bodenbaubegleitung für Grundsatzfragen zur Umweltbaubegleitung und Bodenbaubegleitung:

Herr Kahl

Sachbearbeiter

Tel.: +49 341 2422-2417

2.9.10 Stefan.Kahl@lasuv.sachsen.deAnlagen im Baubereich

Im betrachteten Bereich befinden sich Ver- und Entsorgungsleitungen verschiedenster Medienträger (Rohre, Kabel, Freileitungen, Kanäle). Sie können dem koordinierten Leitungsbestands- und Konfliktplan entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den dem Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen der Medienträger entnommen wurde und somit die dargestellten Leitungsverläufe keine Gewähr auf Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erheben.

Maßnahmen zur Umverlegung oder Sicherung der Leitungen können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 1 Leitungsträger / Vorhandene Leitungen

Leitungsträger	Leitungen im Trassenbereich
Döbeln-Oschatzer Wasserwirtschaft GmbH MITNETZ Strom GmbH MITNETZ Gas GmbH Deutsche Telekom Technik GmbH Verschiedene Eigentümer 50Hertz Transmission GmbH	Trinkwasserleitung Frei- Nieder- und Mittelspannungsleitung Gashochdruckleitung Telekommunikationsleitung Drainageleitungen 380 KV-Freileitung

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, sich über Versorgungsleitungen im Baubereich eigenverantwortlich und nachweislich zu informieren. Die Sicherheitsanforderungen der Versorgungsunternehmen und Leitungseigentümer sind einzuhalten.

Werden unvermutet Fremdleitungen freigelegt, so hat der AN gemeinsam mit dem Rechtsträger geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Schäden an Leitungen und Kabeln, die der AN verschuldet hat, ist er selbst haftbar. Freigelegte Leitungen und Kabel sind vor Durchhang und Beschädigung zu schützen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Abdeckung im Baubereich freigelegter Fremdleitungen sind von den betreffenden Rechtsträgern bestätigen zu lassen.

Vor Beginn der Ausführung sind zu erforderlichen Leitungsumverlegungen bzw. zum Leitungsbestand nochmals genaue Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu treffen. Es ist Sache des AN, sich rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen, die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen und sämtliche Querungen in der Örtlichkeit kennzeichnen zu lassen. Eventuell auftretende Behinderungen und Erschwernisse, gleich welcher Art, berechtigen nicht zu finanziellen Forderungen und Fristüberschreitungen.

Vor dem Überbauen von fremdverfüllten Leitungsgräben hat sich der AN von der fachgerechten Verdichtung zu überzeugen, indem er Einsicht in die Prüfergebnisse der Bodenverdichtung nimmt.

Vorhandene Straßenkappen der Trinkwasserleitungen und Schachtdeckel der Kontrollschächte sind höhengemäß anzupassen.

2.10 **Öffentlicher Verkehr im Baubereich**

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt nicht im öffentlichen Verkehrsbereich. Lediglich die Zufahrten von der B169, von der S30 und der S33 sind gemäß den Forderungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung abzusichern.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Allgemeines

Der AN hat über die gesamte Bauzeit die Verkehrssicherung und -führung der Baumaßnahme zu gewährleisten. Dazu gehört neben Beantragung, Aufstellung und Vorhaltung der Verkehrssicherung auch die Kontrolle gemäß ZTV-SA. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und -führung stehenden Kosten einschl. Gebühren für die VAO sind mit den im Gewerk Verkehrssicherung enthaltenen Leistungspositionen abgegolten.

Nach Zuschlagserteilung hat der AN unverzüglich den Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Dafür ist eine Dauer von vier Kalenderwochen anzusetzen.

Alle mit Baufortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des AN direkt zu führen.

Für die Beseitigung von Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der Verkehrssicherung, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, hat der AN einen 24stündigen Rufbereitschaftsdienst zu unterhalten. Die Rufnummer ist dem AG und der Verkehrsbehörde mitzuteilen.

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

Die Zufahrten und Zugänge zu Grundstücken und kommunalen Straßen sind in Abstimmung mit den Anliegern zu ermöglichen.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen.

An die Elemente der Verkehrssicherung werden folgende Anforderungen gestellt:

3.1.2 Stationäre Beschilderung:

Stationäre Beschilderung, die während der Baumaßnahme ungültig ist, muss abgebaut, zur Seite gedreht oder wirksam abgedeckt werden. Abkleben ist nicht gestattet. Das Auskreuzen von Zielangaben der wegweisenden Beschilderung hat berührungsfrei mittels mobiler Auskreuzvorrichtung unter Verwendung retroreflektierender Materialien zu erfolgen (Mindestanforderung Folie RA 2/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Für Beschädigungen haftet der AN.

3.1.3 Vorübergehende Beschilderung für Umleitung und Arbeitsstelle:

Die zum Einsatz kommenden Standardverkehrszeichen müssen in ihrer Gestaltung der StVO und dem Katalog der StVO-Verkehrszeichen (VZKat) entsprechen. Die Umleitungsbeschilderung ist gemäß StVO und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) auszuführen.

Für die Ausschilderung von Umleitung und Arbeitsstelle sind grundsätzlich voll retroreflektierende Verkehrsschilder einzusetzen (Mindestanforderung Folie RA 2/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Ausnahme: Zeichen 283 und 286.

Schilder mit offensichtlich mangelhafter Erkennbarkeit oder mit Beschädigungen, die den optischen Eindruck beeinträchtigen, dürfen nicht verwendet werden und sind ggf. auf Weisung des AG auszutauschen (z. B. wenn mehr als 20 Prozent der Folienfläche mechanisch beschädigt sind).

Die Aufstellvorrichtungen müssen den TL-Aufstellvorrichtungen entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der vorgegebenen Standsicherheitsklassen (K1 bis K9) zu richten.

3.1.4 Vorübergehende Markierungen:

Vorübergehende Markierungen müssen im Allgemeinen den TL-Vorübergehende Markierungen entsprechen.

Die wichtigsten Eigenschaften vorübergehender Markierungen sind die Nachtsichtbarkeit bei allen Witterungslagen und die Verschleißfestigkeit. Im LASuV NL Leipzig kommen daher grundsätzlich nur selbstklebende gelbe Markierungsfolien Typ II der Verkehrsklasse P6 mit folgenden Klassen der Tages- und Nachtsichtbarkeit zum Einsatz: Klasse Q2, R3, RW3, Griffigkeitsklasse S1.

3.1.5 Warnleuchten:

Warnleuchten müssen den TL-Warnleuchten entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die passenden Warnleuchten für den vorgesehenen Einsatz mit der richtigen Betriebsart (Tag/ Nacht) und der richtigen Betriebseinstellung (Dauerlicht, Blinklicht, Blitzlicht) zum Einsatz kommen. Die Tabelle 1 - Typen der Warnleuchten gemäß ZTV-SA ist zu beachten.

3.1.6 Absperrgeräte:

Absperrgeräte müssen den einschlägigen TL entsprechen (TL für Absperrschranken, TL für Leitbaken und TL für Leitkegel).

Die Leitbake bildet mit der zugehörigen Fußplatte und der Warnleuchte ein System, das ein Prüfzeugnis der BASt oder eines gleichwertigen Prüfinstitutes für den Anprallversuch vorweisen muss. Die von der BASt vorgegebenen Kennzeichnungen von Bake, Fußplatte und Warnleuchte machen deutlich, welche Teile kombiniert werden können. Unzulässige Kombinationen sind auf Weisung des AG zurückzubauen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Randbedingungen und Gegebenheiten sowie der Bauzeitforderung des Auftraggebers ist der detaillierte Bauablauf in Eigenverantwortung des Auftragnehmers festzulegen und vor Baubeginn mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauablauf ist jedoch so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Dem AN wird ein ca. 4.100 m langes Baufeld zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass beide Camps, welche jeweils von ca. 8 Archäologen besetzt sind, gleichzeitig mind. 2 Bereiche gleichzeitig untersuchen. Die Reihenfolge der Arbeiten wird im Detail vom LfA vorgegeben. Jegliche Eingriffe in Flächen außerhalb der von den Archäologen angewiesenen Arbeitsräume sind zu unterlassen.

Innerhalb der gekennzeichneten Suchflächen kann es zu weiteren Unterbrechungen und Unterteilung in kleinere Teilflächen bzw. Einzelbereiche kommen, in denen keine Untersuchung erfolgt (z. B. Fließgewässer- und Entwässerungsgräben, Straßen- und Wegenetz, Trassen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Baumbestände und dgl.). Bei der Ausführung ist zu berücksichtigen, dass die Trasse durch diese Bereiche nicht durchgängig und ausschließlich mit Kettenfahrzeugen befahren werden kann. Geräteumsetzungen werden zwingend erforderlich. Die seitlichen Begrenzungen der Such- und Arbeitsräume werden durch die Baufeldgrenzen vorgegeben.

Mehrmalige Einsätze von Maschinen, Geräten und Arbeitskräften aufgrund des o. b. Sachverhaltes, einschließlich deren Umsetzung, werden nicht gesondert vergütet. Dies ist bei der Preisermittlung zu berücksichtigen.

In dem Untersuchungszeitraum kann es zu untersuchungsbedingten Unterbrechungen kommen, welche in die Einheitspreise einzukalkulieren sind. Den Aufforderungen durch die Archäologen ist nachzukommen. Es sind parallellaufende Arbeiten einzuplanen. Die Reihenfolge obliegt den Anweisungen der Archäologen. Dies ist vom AN kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Nach dem teilweisen Grobabtrag des Oberbodens (unter gelegentlicher Aufsicht der Archäologen), erfolgt der Feinabtrag in mehreren Schichten von je 5 cm (im Mittel). Dieser Feinabtrag betrifft alle Homogenbereiche. Die endgültige Tiefe wird in Abhängigkeit der Anordnungen des LfA festgelegt. Dieser Feinabtrag bis zum Untersuchungshorizont wird an mind. zwei Stellen gleichzeitig unter Aufsicht von Archäologen erfolgen.

Nach Ermittlung eventueller Fundstellen, der Dokumentation und Entnahme etwaiger Funde durch die Archäologen - hierbei sind zeitweise gleichzeitig Erdarbeiten unterhalb des Untersuchungshorizontes durch den Auftragnehmer auszuführen - sind die betroffenen Bereiche auf Anweisung des AG (und der Archäologen) mit den auf Mieten gelagerten Böden wieder anzudecken. Dabei auftretende Verzögerungen sind mit zu berücksichtigen. Auf Anweisung der Archäologen werden Bereiche mit im Boden verbleibenden Funden nicht verdichtet.

Bauablaufplan

Zur Bauanlaufberatung, spätestens zum Baubeginn, ist ein Bauablaufplan in Form eines Soll-0-Bauablaufplans beim AG zur Genehmigung einzureichen.

An diesen generellen Arbeitsplan werden folgende Anforderungen gestellt:

- Angaben über die zeitliche Abwicklung der durchzuführenden Arbeiten innerhalb der bindend festgelegten vertraglichen Ausführungsfristen
- Einhaltung der Mindestanforderungen an eine baubetriebliche Darstellung (vollständig, detailliert, rechenbar, verknüpft, bauablaufkonkret)
- Aufteilung nach Bauteilen und Gewerken
- Angaben von zeitlichen, verkehrstechnischen, technologischen und planerischen Abhängigkeiten einschließlich Angabe der Bauorte
- Erläuterungen der geplanten Arbeiten
- Angaben zu den zum Einsatz kommenden Geräten und Arbeitskräften
- Darstellung des kritischen Weges und der Dauer des jeweiligen Vorgangs
- ggf. Berücksichtigung sämtlicher Belange der Versorgungsunternehmen
- ist ggf. mit den weiteren Behörden und Ämtern abzustimmen

Der Soll-0-Bauablaufplan ist ab Baubeginn ständig zu aktualisieren und fortzuschreiben.

Mit dem Soll-0-Bauablaufplan sind ebenfalls die Erläuterungen des Bauablaufes beim AG einzureichen. Diese beinhalten u. a. Mindestangaben zu technologischen und terminlichen Abhängigkeiten und Nachweise sowie Zuordnung von Kapazitäten (Arbeitskräfte, Kolonnenstärke, Geräteeinsatz, ggf. Material). In Vorgängen zusammengefasste Teilleistungen sind detailliert zu beschreiben.

Zahlungsplan entsprechend Baufortschritt

Zur Bauanlaufberatung, spätestens zum Baubeginn, hat der AN einen Zahlungsplan in graphischer Darstellung zu erstellen beim AG einzureichen. Darauf sind die monatlich zu erwartenden Leistungsbeträge auf der Grundlage der angebotenen Einheitspreise bis zum Bauende darzustellen. Der Zahlungsplan ist gemäß Baufortschritt fortzuschreiben.

3.2.2 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen

Es ist sicherzustellen, dass die Ausführung aller Leistungen termingerecht fertig gestellt wird und andere am Bau Beteiligte auch Nachauftragnehmer und Versorgungsunternehmen sich innerhalb der Bauzeit einordnen und ihre Leistungen ebenfalls termingerecht abschließen können.

3.2.3 Mitteilung von Bauunfällen (§ 10 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.3 Wasserhaltung

3.3.1 Allgemein

Auf die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ein Aufweichen des Straßenplanums ist zu verhindern.

Möglicherweise sind oberflächennah im Baufeld verlegte Felddrainagen vorhanden. Durchschnittene Drainage sind ggf. geeignet zu verbinden und einer Vorflut zuzuführen und an ihren Ausläufen durch deutlich sichtbare Holzpflocke zu vermarken bzw. auf der Grundstücksgrenze mit Verschlusskappen zu versehen, um eine Versandung zu vermeiden.

Ggf. sind in Absprache mit der örtlichen Bauüberwachung provisorischen Gräben beim Auftreten von oberflächennahem Schichtenwasser herzustellen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass provisorische Gräben, Durchlässe usw. zurückzubauen sind. Die Herstellung des endgültigen planfeststellungsgemäßen Vorflutnetzes obliegt dem nachlaufenden Streckenbau (separater Auftrag).

3.3.2 Besondere Wasserhaltungsmaßnahmen

Besondere Wasserhaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Sollten sich diese nachträglich ergeben, ist Folgendes zu beachten:

Für die Einleitung von anfallendem Grund- und Schichtenwasser während der Bauzeit in Vorflut-Gewässer und Entwässerungsleitungen hat der AN die Einleitgenehmigungen der zuständigen Behörde bzw. Betreiber zu seinen Lasten einzuholen und die darin gestellten Auflagen zu beachten.

3.4 Baubehelfe

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des Auftragnehmers. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemein:

Sämtliche erforderlichen Baustoffe und Bauteile, welche dauerhaft in das Bauwerk eingehen, hat der AN gemäß VOB/C DIN 18299 Pkt. 2.1.1 zu liefern, soweit in der jeweiligen Leistungsposition nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgut zu übergeben.

Für Baustoffeingangs- und Eignungsprüfungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau siehe Nr. 3.12.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen aller verwendeten Materialien ist durch entsprechende Eignungsprüfungen und ggf. anderweitige Qualitätszertifikate bzw. Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen, Konformitätserklärungen und CE-Kennzeichnungen für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten dem AG vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dem AG sind entsprechende Unterlagen zu übergeben.

3.5.2 Fahrbahnbeton

Entfällt!

3.5.3 Asphaltmischgut

Entfällt!

3.5.4 Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbau- und Deckschichtqualität

Entfällt!

3.5.5 Erdbau und Schichten ohne Bindemittel

Für die Materialien in den Auftragsbereichen sind jeweils für den Einsatzzweck bestens geeignete gut gestufte Baustoffgemische und Böden, gemäß DIN 18196 zu verwenden bzw. nach ZTVE-StB zu liefern, einzubauen und zu verdichten. Dies gilt insbesondere für das entsprechend standsichere und verdichtungsfähige Material zur Herstellung der planmäßigen Böschungsneigung (keine gesonderte Vergütung).

Dem AG sind rechtzeitig und unentgeltlich entsprechende Eignungsnachweise für das Bodenmaterial und Einbauanweisungen für Baugrubenverfüllung sowie Baustraßen zu übergeben. Das Frostschutzmaterial darf nur aus natürlichen Gesteinskörnungen bestehen. Der Einbau erfolgt nach Deckenbuch oder anderen Profilangaben. Mit Einbaubeginn hat der AN eine Eigenüberwachung durchzuführen und dem AG vorzulegen.

3.6 **Abfälle**

3.6.1 Allgemeines

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG - vom 24.02.2012), Stand 04.04.2016, sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung "in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen sind", einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise, o.Ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Nach dem Gesetz ist zu unterscheiden zwischen:

- nicht gefährlichen Abfällen und
- gefährlichen Abfällen.

Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln.

3.6.2 Feststellung von Schadstoffen

Bei Feststellung von Schadstoffen in auszubauenden Materialien wie Deck- und Tragschichten, Böden, Abbruchbeton, etc., welche in der Ausschreibung nicht aufgeführt wurden, sind die jeweiligen Arbeiten unverzüglich einzustellen und ist der AG unverzüglich darüber zu informieren.

Das freigelegte schadstoffhaltige Ausbaumaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegen das Austreten der Schadstoffe in den Baugrund und benachbarte Bereiche zu sichern.

Die Arbeiten sind auf Anweisung des AG wieder aufzunehmen um das Ausbaumaterial entsprechend dessen Anweisungen zu behandeln bzw. einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Bei Probenahmen von Ausbaustoffen innerhalb des Baugebietes gilt:

Eine Probenahme und Untersuchung von vorhandenen Materialien (z.B. Abfall, Böden, Asphalt, Ausbaustoffe etc.) innerhalb des Baugebietes ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (AG) zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss folgende Kriterien enthalten:

- *Eine Begründung, warum die Probenahme bzw. Untersuchung erforderlich ist, insbesondere, ob und ggf. aus welchen Gründen Zweifel an vorherigen Untersuchungsbefunden bestehen.*
- *Einen Nachweis über die Eignung und erforderliche Sachkunde des Auftragnehmers (AN) oder eines eingesetzten Dritten für die Durchführung der Probenahme (Sachkundenachweis gemäß LAGA M20 Teil III).*
- *Es ist sicherzustellen, dass der Probenehmer mit der Zielstellung der Probenahme vertraut ist (gem. LAGA PN 98 – Grundlagen 3.1).*
- *Die Angaben zu örtlichen Gegebenheiten, Probenahmetechnik, Parameterauswahl und Dauer der geplanten Probenahme.*

Das vom AN zur Untersuchung benannte Laboratorium muss unabhängig und für Untersuchungen im Umweltbereich nach den einschlägigen Prüfverfahren akkreditiert sein (akkreditierte Prüflaboratorien nach DAkkS gem. DIN EN ISO/IEC 17025:2005). AN und AG vereinbaren einen Termin für die Probenahme und legen den zu beprobenden Bereich bzw. die zu beprobende Kubatur fest. Die Probenahme ist nur in Abwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser durch schriftliche Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der AG behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Der AN führt die repräsentative Entnahme der Proben durch und teilt diese in zwei Teilproben für AG und AN. Der AN fertigt eine Niederschrift über die Probenahme an, die vom AG gegengezeichnet wird. Die Teilproben werden versiegelt und von AG und AN abgezeichnet. Eine Teilprobe erhält der AN zur Untersuchung. Die andere Teilprobe wird unverzüglich dem AG als Rückstellprobe übergeben.

Das Untersuchungsergebnis ist dem AG unverzüglich und vollständig in Form eines Untersuchungsberichtes zu übergeben. Der Untersuchungsbericht muss mindestens enthalten:

- *die Bezeichnung der Baumaßnahme,*
- *den Grund der Probenahme,*
- *die Probenahmeprotokolle (Dokumentation)*
- *eine Erklärung zum Zustand des Siegels bei der Übergabe der Teilprobe an das Prüflabor,*
- *einen maßstäblichen Lageplan der Probeentnahmepunkte oder ausführliche Fotodokumentation*
- *Angaben zu den durchgeführten Untersuchungen,*
- *die Ergebnisse der Laboruntersuchungen,*
- *die Auswertung der Ergebnisse, einschließlich einer ggf. erforderlichen Erläuterung,*
- *eine Angabe darüber, für welchen Bereich / welche Kubatur das Untersuchungsergebnis gilt,*
- *die Namen und Unterschriften der verantwortlichen handelnden Personen für die Richtigkeit der Probenahme.*

3.7 Winterbau

Entfällt!

3.8 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen mit dem AG den Zustand relevanter Bereiche (bauliche Anlagen und Gebäude, Zustand von Straßen o.ä.) durch Fotos festzuhalten, eine Niederschrift anzufertigen und vom AG und den Eigentümern der Anlagen, Gebäude und Flächen anerkennen zu lassen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die vorbehaltlose Rücknahme der Anlagen, Gebäude und Flächen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Entfällt!

3.10 Belastungsannahmen (Bauwerke)

Entfällt!

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Aufmaß

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt.

Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen. Aufmäße sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den Auftraggeber und Auftragnehmer zu erstellen.

Grundlage für die Aufmäße sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen.

Für die Aufmäße sind Formblätter nach dem Muster des HVA-StB-Aufmaßblattes zu verwenden.

Wiegescheine werden zur Abrechnung nur zugelassen, wenn diese von der örtlichen Bauüberwachung des AG durch Unterzeichnung anerkannt wurden.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Asphaltmischgut, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgut zu übergeben.

3.11.2 Vermessung:

Die Höhenbezugspunkte und die Hauptachsenabsteckung sind zu sichern.

Die Absteckung der Trasse ist entsprechend der Absteckunterlagen vorzunehmen.

Ein Vermessungsnetz liegt zur Absteckung vor. Höhenfestpunkte sind vorhanden.

Bei Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden. Das Staatliche Vermessungsamt ist bei Beeinträchtigungen zu benachrichtigen. Die im Baubereich befindlichen Polygonpunkte sind während der Bauzeit zu erhalten, um jederzeit Absteckungen bzw. Kontrollmessungen durchführen zu können. Deren Sicherung ist durch den AN durchzuführen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Die Bestandsunterlagen sind im **Lagesystem ETRS89_UTM33N** und **Höhensystem DHRS-DHHN2016** zu erstellen. Bei Übergabe von Ausgangsdaten im alten Lagesystem RD83 und im alten Höhensystem DHHN92 (z.B. Daten der Entwurfsvermessung, Planungsdaten) sind diese einer Lagetransformation zu unterziehen.

3.11.3 Absteckung von Gehölzpflanzungen

Die Pflanzflächen sind vor Pflanzbeginn vom AN abzustecken. Die Absteckung wird danach vom AG abgenommen. Entwässerungsgräben dürfen nicht bepflanzt werden. Bei der Bepflanzung hat der AN darauf zu achten, dass keine Verkehrszeichen verdeckt werden.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Für Baustoffeingangs-, Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

- A: Böden einschl. Bodenverbesserungen
- B: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel
- C: Fugenfüllstoffe
- D: Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB
- F: Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
- G: Asphalt
- H: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Bodenverfestigungen

- I: Baustoffe für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau
- K: Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau

3.12.1 Eignungsprüfungen/Erstprüfungen:

Auf Kosten des Auftragnehmers sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Ordnungszahlen der entsprechenden Teilleistungen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungen und -nachweise den ZTV entsprechen. Eignungsprüfungen und -nachweise ohne diese Angaben werden zurückgegeben.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten. Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des Auftragnehmers als Eignungsnachweise einzureichen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen.

3.12.1.1 Pflaster, Platten, Borde, Rinnen aus Beton:

Entfällt!

3.12.1.2 Ungebundene Tragschichten:

Für Recyclingbeton in ungebundenen Tragschichten muss die gültige Eignungsbeurteilung entsprechend den TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung vorliegen.

3.12.2 Eigenüberwachungsprüfungen:

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind gemäß den Forderungen der entsprechenden ZTV durchzuführen.

Für Betonteile und -bauweisen im Straßen - und Brückenbau: siehe Pkt. 3.5.8.2.

3.12.3 Kontrollprüfungen:

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Für die Prüfung der Verformungsmoduln des Planums und der Tragschichten ohne Bindemittel beabsichtigt der AG die Anwendung der **Prüfmethode M 3** gemäß ZTVE-StB.

3.12.4 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B):

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),

- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.13 Zusammenfassende Angaben zu dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan)

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist durch den AN zu erstellen und ist durch den vom AN bestellten SIGE-Koordinator fortzuschreiben. Diese Leistungen werden mit den entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis abgegolten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Pläne (Lage-, Leitungsbestandspläne)
- Vermessungsunterlagen

Der Bauentwurf wird nach Auftragserteilung übergeben.

⇒ Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Bauentwurfs:

- 1 *Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis*
- 2 *Übersichtskarte*
- 3 *Übersichtslageplan*
- 16 *Sonstige Pläne*
 - 16.1 *Leitungsplan*
 - 16.11 *Lageplan archäologische Grabungsstufe Los 1.1*
 - 16.12 *Bauschild*
 - 16.13 *Sonstige Unterlagen*
 - Stellungnahme Kampfmittelprüfung*
 - Stellungnahme 50 Hertz*

4.2 Vom Auftragnehmer (AN) zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

4.2.1 Zur Bauanlaufberatung

- Erläuterung des Bauablaufs
- Bauablaufplan **gemäß Nr. 3.2**
- Zahlungsplan **gemäß Nr. 3.2**
- bestätigte Anzeige nach § 53 KrWG für den Transport von Abfällen
- Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der Versorgungsunternehmen und Verkehrsrechtliche Anordnungen

Der AN beschafft sich in eigener Sache die Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der zuständigen Rechtsträger der Ver- und Entsorgungssysteme sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen einschl. der Erarbeitung der Verkehrssicherungs- und Umleitungspläne.

4.2.2 Vor Schlussrechnung

4.2.2.1 Bestandspläne

Nach der Bauausführung ist vom AN eine Bestandsdokumentation vorzunehmen.

Diese ist als kopierfähige Unterlage in analoger Form einschl. der zugehörigen PDF-Datei sowie in digitaler Form als Datei im DXF-Format und im CARD 1-Format zu übergeben. Diese Leistung und Unterlagen werden gesondert vergütet.

Sämtliche vom AN ausgeführten Straßen- und Wegebauleistungen, Entwässerungsleitungen und -anlagen, sonstige Anlagen, Fahrbahnmarkierungen sowie evtl. Veränderungen an vorhandenen Anlagen sind auf das Höhensystem **DHHN2016** und das Lagesystem **ETRS89_UTM33N** zu beziehen. **Die Verlegetiefen unterirdischer Anlagen und Leitungen, auch für solche die i.A. der Versorgungsunternehmen im Zuge der Straßenbaumaßnahme verlegt werden, sind festzustellen und anzugeben.**

Als Grundlage dienen die vom AG übergebenen Ausführungspläne (Lage- und Höhenpläne). Wurden die Planungsunterlagen noch nicht in o. a. verbindlichen System erstellt, sind die Koordinaten auf die vorgenannten, geforderten Systeme umzurechnen. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Die Messdaten sind hinsichtlich der Datei- und Datenstruktur, Layerbelegung, Kodierung und Darstellung auf der Grundlage des aktuellen Katalogs Grundpläne aufzubereiten und auszuwerten.

Die Pläne sind weiterhin sowie auf der Grundlage des Katalogs Grundpläne in der jeweils aktuellen Fassung und in Ergänzung der RAS-Verm zu erstellen.

Die vom AN erstellten Bestandspläne sind von diesem abzuzeichnen und dem Auftraggeber als Anlage zur Schlussrechnung zu übergeben.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften

Als anerkannte Regeln der Technik gemäß § 4(2) VOB/B gelten die in der Leistungsbeschreibung und im gültigen Allgemeinen Rundschreiben des Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der aktuellen Ausgabe mit den zugehörigen Technischen Regelwerken (Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Richtlinien, Merkblätter sowie weitere ZTV) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Es gelten insbesondere folgende Erlasse und Regelwerke

- ARS BMDV Nr. 01/2024 vom 01.03.2024-StB 14/7139.30/010-3866886
= **Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen Rundschreiben der Abteilung Bundesfernstraßen des BMDV; Stand 01.01.2024**
*Das Rundschreibenverzeichnis ist unter folgendem Link im Internet abrufbar:
BMDV Startseite → Suchbegriff → Rundschreiben → Allgemeine Rundschreiben Straßenbau,
Verzeichnis bzw. unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-archiv/2024_ARS.html
In diesem sind auch die inzwischen nicht ausdrücklich, jedoch durch zwischenzeitlich aktualisierte Ausgaben aufgehobenen ARS aufgeführt.*

Folgende Im Rundschreiben-Verzeichnis-StB 2024 enthaltene veröffentlichte ARS/RS - außer den ausdrücklich aufgehobenen – sind durch weitere Aktualisierungen aufgehoben:

- 23 / 2001 vom 12.06.2001 - S 26/38.56.05- 20/8 F 01
 - 10 / 2006 vom 27.04.2006 - StB 18/38.75.50/51 Va 05
 - 18 / 2006 vom 17.07.2006 - S 11/7123.12/2-519306
 - 03 / 2008 vom 01.04.2008 - StB 18/7192.70/11 – 834289
 - 25 / 1998 vom 28.07.1998 - StB 25/38.50.00/44 Va 98
 - 26 / 2013 vom 20.12.2013 - StB 11/7123.12/2-1975962
 - 10 / 2016 vom 11.04.2016 - StB 28/7182.8/3-ARS-16/10- 2597340
 - 12 / 2017 vom 29.05.2017 - StB 28/7182.8/3- ARS-17/12/2848376
 - 08 / 2018 vom 27.04.2018 - StB 28/7182.8/3- ARS-16/06/2995690
 - 25 / 2020 vom 18.11.2020 - StB 28/7182.8/3- ARS-20/25/3418829
 - 26 / 2020 vom 18.11.2020 - StB 28/7182.8/3- ARS-20/3418853
 - 07 / 2022 vom 15.03.2022 - Az.: StB 24/7192.70/22/3646873
 - 12 / 2022 vom 01.06.2022 - StB 24/7192.70/33-3678789
 - 15 / 2022 vom 01.06.2022 - StB 24/7192.70/21 - 3699325
 - 18 / 2019 vom 26.08.2019 - StB 17/7192.70/10-3180877
 - 14 / 2022 vom 01.06.2022 - StB 24/7192.70/28-3654854
 - 22 / 2022 vom 02.11.2022 - StB 24/7192.70/31/3737540
 - 01 / 2023 vom 09.02.2023 - StB 14/7139.30/010-3763377
 - 05 / 2023 vom 28.03.2023 - StB 26/7122.3/5-3249742
- Auf die „Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung Teil: Straßenbautechnik, Stand 01.Februar 2016“ wird hingewiesen. Der Einführungserlass des SMWA vom 02.03.2016 und die vollständigen Ergänzenden Regelungen können unter http://www.list.sachsen.de/download/160302_Erlass_ErgRegSBT.pdf bzw.

http://www.list.sachsen.de/download/160302_Ergaenzende_Regelungen_Strassenbautechnik.pdf eingesehen werden. In der dort vorliegenden Fassung werden die in Teil B.4 bis B.8 genannten Vertraglichen Regelungen nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Nach Erscheinen des ARS BMVI Nr. 01/2024 vom 01.03.2024-StB 14/7139.30/010-3866886 mit dem Verzeichnis der veröffentlichten, gültigen Rundschreiben der Abteilung Bundesfernstraßen des BMVI; Stand 01.01.2024 wurden folgende Regelwerke eingeführt und werden hiermit vereinbart.

- ARS BMDV Nr. 05/2024 vom 28.02.2024; StB 24/7192.70/33-3861894 (VkBl. 07-2024, S.254)
= **Fortschreibung des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING) – Ausgabe 2023/12**
- ARS BMDV Nr. 06/2024 vom 28.02.2024; StB 24/7192.70/31/3851270 (VkBl. 07-2024, S.257)
= **Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) - Ausgabe 2023/12**
- ARS BMDV Nr. 07/2024 vom 01.03.2024; StB 26/7122.3/5/3852682 (VkBl. 07-2024, S.263)
= **Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlage (TL transportable LSA), Ausgabe 2023 und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen (ZTV transportable LSA 2023)**
- ARS BMDV Nr. 10/2024 vom 02.04.2024; 25/7182.8/3-ARS-24/3880095 (VkBl. 10-2024, S.362)
= **Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024 {TL Fug-StB 24}**
- ARS BMDV Nr. 11/2024 vom 02.04.2024; 25/7182.8/3-ARS-24/3880099 (VkBl. 10-2024, S.363)
= **Anpassung der Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)**
- ARS BMDV Nr. 12/2024 vom 11.04.2024; StB 24/7192.70/28/3869770 (VkBl. 09-2024, S.330)
= **Fortschreibung der Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING) - Ausgabe 2023/12**

Weiterhin wird vereinbart:

Die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung - MantelV) ist seit dem 1. August 2023 in Kraft getreten. Mit dem Erlass des SMEKUL vom 10. Mai 2023 zur Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung in Sachsen erfolgte der Vollzug über die als Artikel 1 der MantelV beschlossene Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustofN) und die damit einhergehenden Änderungen.

5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)

Zu beachten sind alle, die ausgeschriebenen Stoffe und Bauteile betreffenden, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das

geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.3 DIN -/ EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.

Zu DIN EN 12697 Teile 1 und 3 siehe Nr. 5.1 ARS BMDV Nr. 20/2022 (*betrifft Prüfungen an Asphaltmischgut*)

Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
23.806	ERDBAU	07/23

Inhaltsverzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

Titel	Bezeichnung	Seite
00.	ALLGEMEINE LEISTUNGEN.....	3
00.01.	BAUSTELLENEINRICHTUNG.....	3
00.02.	LEISTUNGEN FREISTAAT SACHSEN.....	6
00.03.	BAUSTELLENABSICHERUNG.....	10
00.04.	DEKLARATIONSANALYSEN.....	12
00.05.	TAGESSATZARBEIT.....	12
01.	ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN.....	15
01.01.	VORARBEITEN.....	15
01.02.	ZUFAHRTEN, ÜBERFAHRTEN.....	20
01.03.	ARCHÄOLOGISCHE CAMPS.....	22
01.04.	OBERBODEN- UND ERDARBEITEN.....	23
	Zusammenstellung.....	27

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.01.0003.	----- Baustellenschild anfert. und aufst. Baustelleninformationsschild einschließlich Aufstell- vorrichtung nach Unterlagen des AG anfertigen und be- schriften, zur Baustelle anfahren und standsicher auf- stellen. Notwendige Erdarbeiten ausführen, Fundamente herstellen. Statischen Nachweis erbringen. Bauschild während der Bauzeit unterhalten und säubern. Verkehrszeichenfolie Typ 1, voll retroreflektierend. Größe: 2,50 m x 2,00 m Es ist zu beachten, dass das Zusatzschild unterhalb dieses Baustelleninformationsschildes zu befestigen ist. Dieses Baustelleninformationsschild geht nach Beendigung der Baumaßnahme in Eigentum des AG über.	1,00	St,..,..
00.01.0004.	----- Baustellenschild anfert. und aufst. Baustelleninformationsschild (Zusatzschild) einschließlich Befestigungsvorrichtungen nach Unterlagen des AG anfertigen und beschriften, zur Baustelle anfahren und standsicher unterhalb des Baustelleninformationsschildes anbringen. Bauschild während der Bauzeit unterhalten und säubern. Verkehrszeichenfolie Typ 1, voll retroreflektierend. Größe: 1,250 m x 2,00 m	1,00	St,..,..
00.01.0005.	----- vorh. Baustellenschild aus Los .. Vorh. Baustellenschild des AG, sowie Aufstellvorrichtung während der Bauzeit unterhalten Baustelleninformationsschild aus vorherigem Los Baustelleninformationsschild ist und bleibt im Eigentum des AG.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.01.0006.	----- Baustellenstationierung Baustellenstationierung im Baufeld aller 100,00 m einschließlich Aufstellvorrichtung anfertigen, witterungsbeständig beschriften und standsicher aufstellen. Notwendige Erdarbeiten ausführen. Nach Beendigung der Bauarbeiten abbauen und entfernen. Größe 0,30 x 0,20 m aus Holz inkl. Pfosten/Pflöcke. Schilder während der Bauzeit vorhalten, unterhalten inkl. Rückbau.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.01.0007.	----- Beweissicherung Bestandsaufnahme von Verkehrswegen und den in ihrem Bereich befindlichen Brücken, Durchlässen, Zufahrten, Vermessungspunkten, Kabelmerksteinen und dgl.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

...Forts. 00.01.0007.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.02.0001. Forts. ...

und privater Leitungen, die von der Baumaßnahme betroffen sind.
 Die Unterlagen sind in gültiger Fassung während der gesamten Bauzeit auf der Baustelle vorzuhalten und im Vorfeld der Arbeiten dem AG (digital) zu übergeben.
 Anfallende Gebühren sind hierbei einzurechnen.

00.02.0002. 19.101/508 1,00 Psch xxxxxx,xx

Vorankündigung erstellen
 Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung erstellen und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde übermitteln. Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen. Bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anpassen.

00.02.0003. - - - - - 1,00 Psch xxxxxx,xx

Bauzeiten- und Bauablaufplan erst..
 Bauzeiten- und Bauablaufplan erstellen und spätestens zum vertraglich vereinbarten Ausführungsbeginn an den AG übergeben und über die Dauer der vertraglich vereinbarten Bauzeit fortschreiben.
 Fortschreibung erfolgt bei zeitlichen und technologischen Änderungen des Bauablauf
 s. Übergabe des
 fortgeschriebenen Bauablaufplanes an den AG spätestens sechs Werktage nach Anzeige des jeweiligen Ereignisses.

 Übergabe des Planes und der Fortschreibungen an den AG jeweils als farbiger Papierausdruck und in digitaler Form als pdf -, xml- und mpp-Datei.
 Der Bauzeiten- und Bauablaufplan muss folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 Darstellung in grafischer Form z.B. als Gantt-Diagramm, Zeit-Wege-Plan oder -diagramm, detaillierte Aufgliederung der einzelnen Arbeiten nach Losen, Gewerken, Arbeitsabschnitten in Reihenfolge des technologischen Fortschritts der Baustelle, so dass der
 Ablauf der Arbeitsabschnitte und Arbeitsfolgen und deren Verknüpfungen nachvollziehbar ist.
 Angabe des geplanten Baufortschritts in Kalender-, Werk - oder Arbeitstagen (wochenweise Angabe nicht zugelassen).
 Darstellung technologischer Zusammenhänge einzelner Arbeiten, technologischer Pausen und des kritischen Weges, pro Teilleistung und Leistungszeitraum Angabe des
 geplanten Ressourceneinsatzes wie: Anzahl der eigenen AK und ggf. Niederlassung der geplanten Kolonnen,

...Forts. 00.02.0003.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0003.	Forts. ...				
	Anzahl der eigenen und/oder Mit-großgeräte einschl. Benennung der Geräteart und -leistung (z.B. Mobilbagger LiebherrA914, 80 kW), geplanter Einsatz von Nachunternehmern und deren namentliche Benennung dies ersetzt nicht die Anzeigepflicht des AN bei einem vom Angebot abweichenden				
00.02.0004.	19.101/513 SiGe-Plan erstellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 erstellen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.02.0005.	----- SiGe-Plan fortschreiben Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 fortschreiben und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.02.0006.	----- SiGe-Koordinator stellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens nach RAB 30 und Unterlagen des AG stellen. Mindestens eine wöchentliche Begehung inkl. Erstellung und Verteilung des Begehungsprotokolls ist einzurechnen.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.02.0007.	----- Bürowagen Camp 1 für Archäologen.. Bürowagen für Archäologen anfahren, nach Unterlagen des AG aufstellen, mit allen Einrichtungen abbauen und abfahren. Standplatz anlegen und herrichten. Bürowagen mit einem Ablagetisch und einem verschließbaren Akten-/Kleiderschrank, jeden Arbeitsplatz mit Schreibtisch, Stuhl, Aktenbock und Schreibtischlampe sowie zwei weiteren Stühlen ausstatten. Elektrische Beleuchtung, Wasch- und Heizgelegenheit sowie Toilette einrichten, für Abwasserbeseitigung sorgen. Der Bürowagen entspricht mit seinen Arbeitsplätzen allen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften. Benutzte Fläche entsprechend dem ursprünglichen Zustand	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..

...Forts. 00.02.0007.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
00.02.0007.	Forts. ...				
	herrichten. 70 v.H. der Pauschale werden nach Übernahme des Bürowagens durch den AG, der Rest nach Erfüllung der Leistung vergütet. Bürowagen, 8 Arbeitsplätze. Aufstellfläche stellt AN zur Verfügung.				
00.02.0008.	----- Bürowagen Camp 1 für Archäologen .. Bürowagen für die Archäologen mit allen Einrichtungen vor- und unterhalten. Ver- und Entsorgung sicherstellen. Wagen heizen. Teilzeiten nach Tagen werden zu 1/30 des Einheitspreises vergütet.	4,00	Mt,..,..
00.02.0009.	----- Bürowagen Camp 2 für Archäologen.. Bürowagen für Archäologen anfahren, nach Unterlagen des AG aufstellen, mit allen Einrichtungen abbauen und abfahren. Standplatz anlegen und herrichten. Bürowagen mit einem Ablagetisch und einem verschließbaren Akten-/Kleiderschrank, jeden Arbeitsplatz mit Schreibtisch, Stuhl, Aktenbock und Schreibtischlampe sowie zwei weiteren Stühlen ausstatten. Elektrische Beleuchtung, Wasch- und Heizgelegenheit sowie Toilette einrichten, für Abwasserbeseitigung sorgen. Der Bürowagen entspricht mit seinen Arbeitsplätzen allen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften. Benutzte Fläche entsprechend dem ursprünglichen Zustand herrichten. 70 v.H. der Pauschale werden nach Übernahme des Bürowagens durch den AG, der Rest nach Erfüllung der Leistung vergütet. Bürowagen, 8 Arbeitsplätze. Aufstellfläche stellt AN zur Verfügung.	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
00.02.0010.	----- Bürowagen Camp 2 für Archäologen .. Bürowagen für die Archäologen mit allen Einrichtungen vor- und unterhalten. Ver- und Entsorgung sicherstellen. Wagen heizen. Teilzeiten nach Tagen werden zu 1/30 des Einheitspreises vergütet.	4,00	Mt,..,..
00.02.0011.	----- Materialcontainer Landesamt für .. Materialcontainer für das Landesamt für Archäologie anliefern und nach Angaben des LfA innerhalb der Baustelle aufbauen, für die Zeit der archäologischen Untersuchungen vorhalten und nach Beeendigung der archäologischen Grabungen abtransportieren. Das einmalige Umsetzen entsprechend dem Baufortschritt ist einzukalkulieren.	2,00	St,..,..

...Forts. 00.02.0011.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
Forts. ...					
<i>des vorh. Bodens unterhalb des Untersuchungshorizontes.</i>					
<i>Die Arbeiten erfolgen ausschließlich auf Anweisung der Archäologen und des AG bzw. seines bevollmächtigten Vertreters.</i>					
00.05.0001.	-----	40,00	d,...,...
Kettenbagger bis 12 to					
Arbeiten durch Kettenbagger (bis 12 to) einschließlich Fahrer und Bediener auf Anordnung des AG und der örtlichen Bauüberwachung ausführen. Kettenbagger, zum Aushub von Boden oder zur Bodenbewegung. Ausschließlich Grabenräumschaufel mit glatter Schneide. Tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Std. Arbeitstäglich anfallende Stillstandszeiten sind in der Position enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die An- und Abfahrten von Geräten sind in der Baustelleneinrichtung enthalten.					
00.05.0002.	-----	40,00	d,...,...
Kettenbagger bis 35 to					
Arbeiten durch Kettenbagger (bis 35 to) einschließlich Fahrer und Bediener auf Anordnung des AG und der örtlichen Bauüberwachung ausführen. Kettenbagger, zum Aushub von Boden oder zur Bodenbewegung. Ausschließlich Grabenräumschaufel mit glatter Schneide. Tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Std. Arbeitstäglich anfallende Stillstandszeiten sind in der Position enthalten und werden nicht gesondert vergütet. Die An- und Abfahrten von Geräten sind in der Baustelleneinrichtung enthalten.					
00.05.0003.	-----	10,00	d,...,...
Vorhaltung Kleingerät bis 12 to					
Vorhaltung für Kleingerät bis 12 to ohne Fahrer und Bediener. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn arbeitsbedingt nachweislich keine Arbeiten durchgeführt werden und diese durch die Bauüberwachung nach Art und Umfang mit "sachlich richtig" bestätigt und vom Bauherrn anerkannt worden sind.					
00.05.0004.	-----	10,00	d,...,...
Vorhaltung Großgerät bis 35 to					
Vorhaltung für Kleingerät bis 30 to ohne Fahrer und Bediener. Eine Vergütung erfolgt nur, wenn arbeitsbedingt nachweislich keine Arbeiten durchgeführt werden und					

...Forts. 00.05.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00000190	B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE:	71-22-B004-25	Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV:	LOS 211	Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

00.05.0004. Forts. ...

diese durch die Bauüberwachung nach Art und Umfang mit "sachlich richtig" bestätigt und vom Bauherrn anerkannt worden sind.

Zwischensumme	00.05.			,...
----------------------	---------------	--	--	--	-----------

Zwischensumme	00.			,...
----------------------	------------	--	--	--	-----------

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.	ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN				
	<p><i>Hinweis zur OZ 01.01.</i> <i>Bei den Arbeiten zu den archäologischen Voruntersuchungen ist zu beachten und einzukalkulieren, dass die Trasse aufgrund von vorh. Entwässerungsgräben, Bächen, Engstellen und Baumbeständen nicht durchgängig befahren werden kann. Dementsprechend sind Geräteumsetzungen zwingend erforderlich, zu berücksichtigen und bei der Kalkulation der Einheitspreise zu berücksichtigen.</i> <i>Das Planum der Grabungsflächen ist durch den AN zu schützen. Diese Leistung wird nicht gesondert vergütet.</i></p>				
01.01.	VORARBEITEN				
	<p><i>Hinweis zur OZ 01.01.0001.</i> <i>Die nachfolgende Position bezieht sich auf die Bereiche in denen Oberboden abgetragen wird.</i></p>				
01.01.0001.	23.806/103	40.000,00	m2,..,..
	<p>Vegetationsdecke bearbeiten Vegetationsdecke vor Oberbodenabtrag mindestens 15 cm tief bearbeiten und so zerkleinern, dass keine Stücke über 0,05 m2 verbleiben.</p>				
01.01.0002.	-----	15.000,00	m2,..,..
	<p>Aufwuchs mähen Weide oder ähnlich Aufwuchs auf Baugelände mähen. Baugelände nach Unterlagen des AG. Mähgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Mähfläche ist in diesem Fall Weide oder ähnlich.</p>				
01.01.0003.	-----	25.000,00	m2,..,..
	<p>Aufwuchs mähen - landwirtschaftli.. Aufwuchs auf Baugelände mähen. Baugelände nach Unterlagen des AG. Mähgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Mähgut ist in diesem Fall eine landwirtschaftliche Frucht, Mais oder ähnlich.</p>				
01.01.0004.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	<p>Fläche abräumen Fläche nach Unterlagen des AG abräumen. Strauch- und Baumbestand sowie sonstiger Aufwuchs bis zu 0,10 m Stammdurchmesser, 1,00 m über dem Erdboden gemessen, einschließlich Wurzelwerk. Wurzelstöcke anderweitig gefällter Bäume bis zu 0,10 m Durchmesser an der Schnittstelle roden.</p>				

...Forts. 01.01.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0004.	Forts. ...				
	Astwerk gefällter Bäume, Holzreste. Steine, Betonreste, Mauerreste und abgängige Zäune. Wurzelstöcke nach Wahl des AN verwerten. Schlagabraum nach Wahl des AN verwerten. Übriges Räumgut nach Wahl des AN verwerten. Für die Beräumung von Strauch- und Baumbestand ist die artenschutzrechtliche Begleitung des AG hinzuzuziehen.				
01.01.0005.	-----	20,00	St,..,..
	Fremdkörper entfernen, entsorgen Größere Fremdkörper (Findlinge, Betonreste, u.ä.) aus dem Grabungsbereich entfernen und nach Wahl des AN entsorgen. (wenn erforderlich, einschließlich Zerkleinerung) Rauminhalt > 0,1 m³ und < 1,5 m³				
01.01.0006.	-----	10,00	St,..,..
	Sicherung Kabeltrassen Sicherung vorgefundener Kabeltrassen für Leitungsüberfahrungen in Abstimmung mit dem Rechtsträger herstellen. Kreuzende Trasse vermarken. Einschl. Lieferung aller Materialien, Einbau. Sicherungen nach Maßnahmenende rückbauen, Räumgut in Eigentum des AN übernehmen und beseitigen.				
01.01.0007.	-----	10,00	St,..,..
	Sicherung von erdverlegten Rohrle.. Sicherung vorgefundener Rohrleitungen für Leitungsüberfahrungen in Abstimmung mit dem Rechtsträger herstellen. Kreuzende Trasse vermarken. Einschl. Lieferung aller Materialien, Einbau. Sicherungen nach Maßnahmenende rückbauen, Räumgut in Eigentum des AN übernehmen und beseitigen.				
	<i>Hinweis zur OZ 01.01.0008. Begrenzung der Gerätehöhe auf max. 4,00 m im Bereich unterhalb von Freileitungen.</i>				
01.01.0008.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Sicherung Freileitungen Sicherung vorhandener Freileitungen für Arbeiten im Leitungsbereich in Abstimmung mit dem Rechtsträger herstellen. Sicherung nach Vorgabe des Leitungsbetreibers Kreuzende Trasse vermarken. Einsatz von Geräten und sonstigen Arbeitsmitteln unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes gem.				

...Forts. 01.01.0008.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0010. Forts. ...

einschließlich 3 Stück.
 Die ausgeschriebene Menge bezieht sich auf die Länge der Pakete.
 Alle Erschwernisse, die sich durch das Vorhandensein der Fremdleitungen ergeben, sind in den Einheitspreis einzurechnen.
 Homogenbereich E2 - E5

*Hinweis zur OZ 01.01.0011.
 Die nachfolgenden Positionen kommen zur Anwendung, falls vorhandene Felddrainagen bei den Aushubarbeiten beschädigt werden oder sich Wasser in den Untersuchungsbereichen befindet bzw. ansammelt.*

01.01.0011.	-----	200,00	m,..,..
-------------	-------	--------	---	----------	----------

Felddrainagen austauschen, bis ..
 Im Baubereich befindliche Felddrainagen jeglicher Art und Durchmesser bis einschließlich DN 160, welche durch die Erdarbeiten beschädigt wurden, aufnehmen einschl. der erforderlichen Erdarbeiten in Böden der Homogenbereiche E1 und E2 sowie sonstiger Nebenarbeiten.
 Beschädigtes Drainagerohr durch vom AN bereitgestelltes KG- Rohr (bis einschließlich DN200, in Abhängigkeit vom Durchmesser der Bestandsdrainage) ersetzen und beidseitig an Felddrainagen anschließen.
 Ausbaumaterial einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen.
 Der Ringraum im Bereich der Übergänge vom KG-Rohr auf die Bestandsdrainagen ist mittels Quellband, oder gleichwertig, abzudichten.
 Geeignetes Ersatzmaterial (Boden) für die Rohrsohle, Leitungszone und Überdeckung liefern, einbauen und verdichten.
 Aushubtiefe bis 0,50 m.
 Teillängen von 1 m bis 10 m.
 Offene Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10m³ Fördermenge und 5,00 m Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen.

In Einzellängen bis 8 m

01.01.0012.	-----	75,00	St,..,..
-------------	-------	-------	----	----------	----------

Formstücke Drainageübergänge
 Formstücke Drainageübergänge
 Drainagerohrübergänge
 Alt-Neu nach Erfordernis
 mit Abzweigstücken, Bögen
 Einschließlich eventueller Übergangsstücke.

...Forts. 01.01.0012.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0016.	----- Pumpensumpf herstellen Pumpensumpf für Pumpen mit Förderleistung bis. 10 m³/h bis 1,50 m tief zum Abfangen von Grund- und Schichtenwasser in den Gräben und Baugruben herstellen. Einschließlich Zu- und Ableitungen innerhalb eines Grabens oder einer Baugrube. Ableitung mittels Schlauchleitung, bis 50 m zum nächstgelegenen Graben. Pumpensumpf nach Beendigung der Baumaßnahme zurückbauen. Abgebautes Material einer Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Homogenbereich E2 bis E5	4,00	St
01.01.0017.	----- Pumpe betreiben Pumpen zum Freihalten oder Trockenlegung der Baugrube betriebsbereit aufstellen, vorhalten, betreiben und nach Einsatz entfernen. Geodätische Förderhöhe ab Baugrubensohle max. 7,50 m. Abgerechnet werden die erforderlichen Betriebsstunden. Förderdurchfluss über 4 bis 10 m³/h.	180,00	h
	Zwischensumme 01.01.			
01.02.	ZUFAHRTEN, ÜBERFAHRTEN <i>Hinweis zur OZ 01.02.0001. Die angegebenen Leistungen beziehen sich auf das Herstellen von Zufahrten und Überfahrten vom vorhandenen Straßen- und Wegenetz ins Baufeld in den Bereich der Fundstellen, sowie auf das Herstellen von Überfahrten im Baubereich. In Einzellängen. Die Örtlichkeiten der Camps sind der Baubeschreibung zu entnehmen und zur Bauanlaufberatung final festzulegen. Die Befahrung des Oberbodens ist zulässig. Für die Befahrung sind Kettenfahrzeuge vorzusehen. Die Herstellung von zusätzlichen Zuwegungen ist ausschließlich auf Anweisung des AG vorzunehmen und erfolgt nur dann, wenn der Oberboden nicht befahrbar sein sollte.</i>				
01.02.0001.	----- Geotextil verlegen Geotextil entsprechend "Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien im Erdbau" verlegen.	200,00	m2

...Forts. 01.02.0001.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.02.0001. Forts. ...

Eignungsprüfungszeugnis vorlegen.
Eigenüberwachungsprüfungen durchführen.
Funktion als Trennschicht unter Schüttungen.
Material GRK4.
Überlappung von mindestens 0,5 m oder gleichwertiger
Verbindung.
Überstand von je 0,50 m zur Feldseite ist zu
berücksichtigen.
Einbau auf Oberboden.
Abgerechnet wird die abgewickelte Fläche des Geotextils
ohne Überlappung.

01.02.0002.	-----	200,00	m2
-------------	-------	--------	----	-------	-------

Schottertragschicht herstellen
Schottertragschicht herstellen.
Herstellung erfolgt ausschließlich auf Anweisung der
Archäologen oder des AG, bzw. seines bevollmächtigten
Vertreters.
Einbau auf Geotextil.
Geotextil wird gesondert vergütet.
Herstellung für Zuwegung, Zufahrten für z. B. Camps,
etc.
Lagenweiser Einbau mit einer Gesamtdicke von 50 cm
gebrochene, natürliche Mineralstoffe 0/45 liefern,
einbauen und verdichten.
Verformungsmodul Ev2 mind. 100 MPa

01.02.0003.	-----	50,00	t
-------------	-------	-------	---	-------	-------

Baustoffgemisch für Reparaturarbe..
Baustoffgemisch für Reparaturarbeiten in Schadstellen
beim Wegebau liefern, sowie profilgerecht einbauen und
verdichten
Baustoff - Baustoffgemisch 0/16 für Deckschichten ohne
Bindemittel.
Mit mind. 40 M.- v. H. Kornanteil über 2 mm

*Hinweis zur OZ 01.02.0004.
Herstellung einer provisorischen Befahrung auf
gesonderte Anweisung des AG mit Lastverteilungsplatten.*

01.02.0004.	-----	800,00	m2
-------------	-------	--------	----	-------	-------

Abtrag Oberboden
Oberboden ggf. einschließlich Vegetationsdecke auf
gesonderte Anweisung des AG oder der Archäologen
abtragen.
Breite von 2,00 bis 4,00 m
Unrat vor und während der Arbeiten aussondern. Unrat in
Eigentum des AN übernehmen und von der Baustelle
entfernen.

...Forts. 01.02.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.02.0004. Forts. ...

Dicke des Abtrags 30 cm bis 50 cm in Absprache mit den Archäologen. Die Oberbodenmächtigkeit beträgt 30 cm bis 50 cm.
 Abtrag für die Herstellung einer prov. Befahrung.
 Abtrag ausschließlich auf Anweisung der Archäologen oder des AG, bzw. seines bevollmächtigten Vertreters.
 Abtrag profilgerecht ausführen.
 Erdplanum nach Abtrag des Oberbodens für Befahrung verdichten.
 Förderwege bis 100 m möglich.
 Boden in regelmäßg geformten Mieten locker aufsetzen.
 Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen.

01.02.0005.	-----	800,00	m2,..,..
--------------------	-------	--------	----	----------	----------

Oberboden, gelagert, andecken
 Oberboden, gelagert, andecken
 getrennt gelagerten Oberboden des AG profilgerecht andecken.
 Andeckung im Bereich der prov. Befahrung.
 Andeckung lagenweise gemäß Abtragsstärke, 30 cm bis 50 cm.
 Lagen statisch verdichten.
 Breite von 2,00 bis 4,00 m
 Oberboden innerhalb der Baustellen bis zu 100 m fördern.

01.02.0006.	-----	800,00	m2,..,..
--------------------	-------	--------	----	----------	----------

Baustraße aus Lastverteilungsplat..
 Errichten einer Baustraße von 2,00 bis 4,00 m Breite aus koppelbaren Stahl- oder Aluminiumelementen o. ä., bestehend aus querlaufenden Trapezprofilen mit längslaufenden Winkel- profilen inkl. sämtlicher Verbindungselementen und notwendiger Bodenanker.
 Doppelte Verlegung der Baustraße auf vorhandenem Oberboden bzw. ausgelegtem Straßenbauvlies ist in diese Position einzurechnen.
 Zum Vorbeugen schädlicher Bodenverdichtung.
 Baustraße während der Bauzeit unterhalten und nach Beendigung der Arbeiten Baustraße komplett entfernen.
 Ausführung ausschließlich auf Anweisung der Archäologen oder des AG, bzw. seines bevollmächtigten Vertreters.
 Abgerechnet wird die abgedeckte Fläche der Lastverteilungsplatten ohne Überlappung.

Zwischensumme	01.02.		,..,..
----------------------	---------------	--	--	----------	----------

01.03. ARCHÄOLOGISCHE CAMPS

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.04.0001. Forts. ...

Homogenbereiche zwingend getrennt voneinander zu lagern.
 Abtragsgut seitlich lagern. Förderwege bis 100 m möglich.
 Boden in regelmäÙg geformten Mieten locker aufsetzen.
 Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen.

*Hinweis zur OZ 01.04.0002.
 Die nachfolgenden Positionen zum Feinabtrag werden nachlaufend, parallel zum Abtrag Oberboden ausgeführt.
 Der Feinabtrag bis zum Suchhorizont erfolgt an bis zu zwei Stellen zeitgleich.
 Dies ist bei der Kalkulation und dem Geräteeinsatz zu berücksichtigen.
 Beim Abtrag sind ausschließlich schwenkbare Grabenräumschaufeln mit glatter Schneide zu verwenden.
 Die Böden der Homogenbereiche sind zwingend getrennt voneinander zu lagern. Dies ist bei bei Aushub- und Einbaupositionen kalkulatorisch zu berücksichtigen.
 Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen.*

Für die Abrechnung der nachfolgenden Positionen ist die Tiefe vom UK Oberboden bis zum archäologisch relevanten Horizont maßgebend.

01.04.0002.	-----	2.175,00	m3,..,..
--------------------	-------	----------	----	----------	----------

Feinabtrag bis archäologisch rele..
 Feinabtrag mit Grabenschaufel vorsichtig in mehreren Abtragungsschritten durchführen.
 Abtragungsschichten bis 5 cm in Absprache mit den Archäologen.
 Gesamtabtragsstärke 0 bis einschließlich 20 cm.
 Abtragsgut seitlich lagern. Förderwege bis 100 m möglich.
 Boden in regelmäÙg geformten Mieten locker aufsetzen.
 Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen.
 Ausführung nur unter archäologischer Fachaufsicht bis zum archäologisch relevanten Horizont.
 Die ausgehobenen Homogenbereiche sind zwingend getrennt voneinander zu lagern.
 Abtrag in nicht zusammenhängenden Teilflächen.
 Die Position ist für die Abrechnung zu wählen, wenn die Tiefe vom UK Oberboden bis zum archäologisch relevanten Horizont zwischen 0 cm bis einschließlich 20 cm liegt.
 Inkl. Verfüllung nach Freigabe der Archäologen.
 Getrennt gelagerten Boden verschiedener Homogenbereich

...Forts. 01.04.0002.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
 VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
 LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.04.0002. Forts. ...

aufnehmen und getrennt nach Homogenbereichen einbauen und statisch verdichten.

01.04.0003.	-----	7.500,00	m3,..,..
-------------	-------	----------	----	----------	----------

Feinabtrag bis archäologisch rele..
 Feinabtrag mit Grabenschaufel vorsichtig in mehreren Abtragungsschritten durchführen.
 Abtragungsschichten bis 5 cm in Absprache mit den Archäologen.
 Gesamtabtragsstärke über 20 cm bis einschließlich 50 cm.
 Abtragungsgut seitlich lagern. Förderwege bis 100 m möglich.
 Boden in regelmäßig geformten Mieten locker aufsetzen. Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen. Ausführung nur unter archäologischer Fachaufsicht bis zum archäologisch relevanten Horizont.
 Die ausgehobenen Homogenbereiche sind zwingend getrennt voneinander zu lagern.
 Abtrag in nicht zusammenhängenden Teilflächen. Die Position ist für die Abrechnung zu wählen, wenn die Tiefe vom UK Oberboden bis zum archäologisch relevanten Horizont zwischen 20 cm bis einschließlich 50 cm liegt.
 Inkl. Verfüllung nach Freigabe der Archäologen.
 Getrennt gelagerten Boden verschiedener Homogenbereich aufnehmen und getrennt nach Homogenbereichen einbauen und statisch verdichten.

01.04.0004.	-----	4.300,00	m3,..,..
-------------	-------	----------	----	----------	----------

Feinabtrag bis archäologisch rele..
 Feinabtrag mit Grabenschaufel vorsichtig in mehreren Abtragungsschritten durchführen.
 Abtragungsschichten bis 5 cm in Absprache mit den Archäologen.
 Gesamtabtragsstärke über 50 cm bis einschließlich 100 cm.
 Abtragungsgut seitlich lagern. Förderwege bis 100 m möglich.
 Boden in regelmäßig geformten Mieten locker aufsetzen. Die max. Höhe von Mieten ist auf 2,00 m zu begrenzen. Ausführung nur unter archäologischer Fachaufsicht bis zum archäologisch relevanten Horizont.
 Die ausgehobenen Homogenbereiche sind zwingend getrennt voneinander zu lagern.
 Abtrag in nicht zusammenhängenden Teilflächen. Die Position ist für die Abrechnung zu wählen, wenn die Tiefe vom UK Oberboden bis zum archäologisch relevanten Horizont zwischen 50 cm bis einschließlich 100 cm liegt.

...Forts. 01.04.0004.

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt:	M00000190	B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE:	71-22-B004-25	Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV:	LOS 211	Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.04.0004. Forts. ...					
	Inkl. Verfüllung nach Freigabe der Archäologen. Getrennt gelagerten Boden verschiedener Homogenbereich aufnehmen und getrennt nach Homogenbereichen einbauen und statisch verdichten.				
01.04.0005.	-----	40.000,00	m2,..,..
	Oberboden, gelagert, andecken Oberboden, gelagert, andecken getrennt gelagerten Oberboden des AG profilgerecht andecken. Andeckung in Sondierbereichen, in Teilflächen. Andeckung lagenweise gemäß Abtragsstärke, 30 cm bis 50 cm. Lagen statisch verdichten. Oberboden innerhalb der Baustellen bis zu 100 m fördern. Bei der Kalkulation ist zu berücksichtigen, dass diese Arbeiten nachgelagert zum Feinabtrag erfolgen.				
	Zwischensumme	01.04.		,..
	Zwischensumme	01.		,..

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ GB in EUR

LV LOS 211

00. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

00.01.	BAUSTELLENEINRICHTUNG,...
00.02.	LEISTUNGEN FREISTAAT SACHSEN,...
00.03.	BAUSTELLENABSICHERUNG,...
00.04.	DEKLARATIONSANALYSEN,...
00.05.	TAGESSATZARBEIT,...
	Summe 00.,...

01. ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN

01.01.	VORARBEITEN,...
01.02.	ZUFAHRTEN, ÜBERFAHRTEN,...
01.03.	ARCHÄOLOGISCHE CAMPS,...
01.04.	OBERBODEN- UND ERDARBEITEN,...
	Summe 01.,...

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: M00000190 B 169, Verlegung Salbitz - Riesa, 3. BA
VE: 71-22-B004-25 Los 2.1.1: Archäologie GS2 - TBA 2 - Kampagne 2025
LV: LOS 211 Archäologie Grabungsstufe 2 - TBA 2

OZ		GB in EUR
----	--	-----------

LV	LOS 211	
00.	ALLGEMEINE LEISTUNGEN,..
01.	ARCHÄOLOGISCHE VORUNTERSUCHUNGEN,..

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto),..
Angebotssumme (netto),..
+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt),..
Angebotssumme (brutto),..

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 28